

Verordnung über die Gebühren im Bauwesen (Baugebührenverordnung)

vom 1. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Gebühren im Baubewilligungsverfahren

Art. 1	Grundsatz.....	3
Art. 2	Ansätze bei Verfahren nach PBG	3
Art. 3	Bauvorhaben im Anzeigeverfahren.....	3
Art. 4	Bauverweigerungen.....	4
Art. 5	Projektänderungen / Nachfolgeentscheide.....	4
Art. 6	Nutzungsänderungen.....	4
Art. 7	Reklamebewilligungen.....	4
Art. 8	Ausserordentlicher Aufwand.....	4
Art. 9	Rückzug von Baugesuchen / nicht ausgeführte Projekte.....	4
Art. 10	Neuerteilung einer verfallenen Baubewilligung.....	4
Art. 11	Vorentscheide.....	4
Art. 12	Wiedererwägungsgesuche.....	4
Art. 13	Publikation der Baugesuche.....	4
Art. 14	Zustellung des baurechtlichen Entscheids.....	5

II Gebühren im Plangenehmigungsverfahren

Art. 15	Grundsatz.....	5
---------	----------------	---

III Übrige Gebühren

Art. 16	Grenzmutationen.....	5
Art. 17	Benützung öffentlicher Grund.....	5
Art. 18	Besondere und technische Bewilligungen.....	5
Art. 19	Fachgutachten.....	6
Art. 20	Amtliche Kontrolle.....	6
Art. 21	Baulicher Zivilschutz.....	6
Art. 22	Feuerpolizeibewilligungen für Feuerungsanlagen.....	6
Art. 23	Feuerungskontrolle / Rauchgaskontrolle.....	6
Art. 24	Periodische feuerpolizeiliche Kontrollen.....	6
Art. 25	Beförderungsanlagen.....	7
Art. 26	Dekorationskontrollen.....	7
Art. 27	Feuerwerk.....	7

Verordnung über die Gebühren im Bauwesen (Baugebührenverordnung)

Die Stadt Kloten erlässt, gestützt auf die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681) die nachstehende Baugebührenverordnung:

I Gebühren im Baubewilligungsverfahren

1. Grundsatz

Bei sämtlichen Bauvorhaben, welche eine Baubewilligung bedürfen, wird für die Prüfung und Bewilligung des Baugesuchs, die Prüfung der Abwasseranlagen und die feuerpolizeiliche Begutachtung eine Gebühr erhoben.

Die Höhe der Gebühr richtet sich in der Regel nach der mutmasslichen Bausumme, beträgt aber mindestens Fr. 300.00.

2. Ansätze bei Verfahren nach PBG

Bausumme Fr.	Ansatz ‰	Gebühren Fr.
für die ersten 250'000	6 ‰	Fr. 300.00 bis 1'500.00
für die weiteren 500'000	5 ‰	Fr. 1'500.00 bis 4'000.00
für die weiteren 1'000'000	4 ‰	Fr. 4'000.00 bis 8'000.00
für die weiteren 1'000'000	3 ‰	Fr. 8'000.00 bis 11'000.00
für die weiteren 1'000'000	2 ‰	Fr. 11'000.00 bis 13'000.00
für die restliche Bausumme	1 ‰	Fr. 13'000.00 bis kant. Höchstsatz

¹ Sofern von der Baubewilligung Gebrauch gemacht wird, werden im Zeitpunkt der Rohbaukontrolle und der Bauabnahme für die Kontrolltätigkeit zusätzlich je 50 % der Bewilligungsgebühr in Rechnung gestellt.

Folgende Leistungen sind in diesen Ansätzen enthalten:

- Behandlungs-, Prüfungs- und Kontrollaufwand für die mit dem Baugesuch eingereichten Nachweise
- Kontrollaufwand auf der Baustelle im üblichen Rahmen
- Kontrolle von Ausführungs- und Revisionspläne
- Baufreigabe und Bezugsbewilligung.

² Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden. Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ können Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.

³ Erweist sich die im Baugesuch angegebene Bausumme als zu niedrig, kann die entsprechende Gebühr anhand der Schätzungsanzeige der kantonalen Gebäudeversicherung nachverrechnet werden.

3. Bauvorhaben im Anzeigeverfahren

Für Bauvorhaben, die im Anzeigeverfahren geprüft werden (§§ 13 – 18 BVV), wird ebenfalls eine Gebühr nach Art. 2 genannten Ansätze erhoben. Für Bewilligungen ohne Auflagen (Stempelverfahren) wird keine Gebühr erhoben.

4. Bauverweigerungen

Die Bearbeitungsgebühren für die baurechtlichen Verweigerungen richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen für die Bewilligungen gemäss Art. 2. Sie können jedoch um maximal 50 % reduziert werden.

5. Projektänderungen / Nachfolgeentscheide

Die Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren für Projektänderungen werden nach Aufwand und unter Berücksichtigung des Änderungsumfanges im Rahmen der Ansätze für Baubewilligungen erhoben.

6. Nutzungsänderungen

Für Nutzungsänderungen wird ebenfalls eine Gebühr nach den gemäss Art. 2 genannten Ansätzen erhoben.

7. Reklamebewilligungen

Für Reklamebewilligungen wird eine Gebühr von Fr. 200.00 bis 2'000.00 erhoben.

8. Ausserordentlichen Aufwand

Die Gebühren nach Art. 2 können um maximal 50 % der ordentlichen Gebühr erhöht werden, wenn die Bearbeitung und Behandlung des Gesuches durch Einreichung unvollständiger bzw. mangelhafter Baugesuche oder durch Nichtbefolgung der Bauvorschriften bzw. von Baurechtsentscheiden sowie durch erhöhte Kontrolltätigkeit Mehraufwendungen und ausserordentliche Aufwendungen entstehen.

9. Rückzug von Baugesuchen / nicht ausgeführte Projekte

Beim Rückzug von Baugesuchen wird die Gebühr je nach Stand des Prüfungsverfahrens entsprechend reduziert.

Wird das Bauvorhaben nicht ausgeführt (Ablauf der Baubewilligung), werden die bereits verlangten Gebühren nicht zurückerstattet.

10. Neuerteilung einer verfallenen Baubewilligung

Wird eine verfallene Baubewilligung ohne wesentliche Projektänderungen neu erteilt, wird die Gebühr um 10 - 30 % reduziert.

11. Vorentscheide

Für Vorentscheide wird je nach Fragestellung eine Gebühr entsprechend dem Aufwand, jedoch maximal 40 % der unter Art. 2 genannten Ansätze, erhoben.

Für das als Vorentscheid bereits bewilligte Vorhaben wird die Prüfgebühr im nachfolgenden Bewilligungsverfahren um 10 % reduziert (Ausnahme bei wesentlichen Projektänderungen).

12. Wiedererwägungsgesuche

Bei der Prüfung von Wiedererwägungsgesuchen werden die Gebühren entsprechend dem Aufwand verrechnet.

13. Publikation der Baugesuche

Die Kosten für die öffentliche Ausschreibung werden mit einer Pauschale von Fr. 300.00 separat verrechnet.

14. Zustellung Baurechtsentscheide

Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheides gemäss § 315 PBG an Dritte, ausgenommen am Verfahren Beteiligten gemäss § 10 Abs. 1 lit. b VRG, wird eine Gebühr von Fr. 50.00 erhoben.

Die Zustellung von Folgeentscheiden (Bewilligungen von Projektänderungen oder ergänzenden Unterlagen) erfolgt kostenlos.

Die Zustellung baurechtlicher Entscheide an rekurs- und beschwerdeberechtigte Organisationen sowie an Behindertenorganisationen erfolgt kostenlos.

II Gebühren im Plangenehmigungsverfahren (LFG)

15. Grundsatz

Bei sämtlichen Bauvorhaben im SIL Perimeter des Flughafens, welche eine Plangenehmigung bedürfen, wird für den Antrag an das BAZL eine Gebühr erhoben.

Die Höhe der Gebühr richtet sich in der Regel nach dem effektiven Aufwand.

III Übrige Gebühren

16. Grenzmutationen

Die Gebühr richtet sich grundsätzlich nach dem Aufwand

Minimum: Fr. 100.00 Maximum: Fr. 1'200.00

17. Benützung öffentlicher Grund

Erdanker / Ablagerung von Materialien (Aufstellen von Bauschuttmulden):

Für die dauernde und vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Bauzwecken gilt der Anhang zur kantonalen Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (Sondergebrauchs-Verordnung) vom 24. Mai 1978.

Grabenaufbrüche:

Für die Erteilung von Bewilligungen für Aufgrabungen im öffentlichen Grund wird eine Gebühr zwischen Fr. 50.00 und Fr. 200.00 erhoben.

Inanspruchnahme zu gewerblichen Zwecken:

Bei vorübergehender Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen und dergleichen gilt der Anhang zur kantonalen Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (Sondergebrauchs-Verordnung) vom 24. Mai 1978.

Die Inanspruchnahme zu politischen Zwecken ist gebührenfrei.

18. Besondere und technische Bewilligungen

¹ Für besondere Bewilligungen und Genehmigungen, wie Quartierpläne, Gestaltungspläne, Erschliessungsprojekte etc. werden die Gebühren entsprechend dem Zeitaufwand verrechnet.

² Vorbehalten bleiben Verfahren im öffentlichen Interesse.

19. Fachgutachten

¹ Für Fachgutachten, die der Klärung von Fragen zum konkreten Projekt dienen, werden der Bauherrschaft weiterverrechnet.

20. Amtliche Kontrolle

Sofern vom Gesuchsteller auf die Private Kontrolle gemäss BBV I verzichtet wird, werden – je nach Aufwand – zusätzliche Gebühren von Fr. 500.00 bis Fr. 2'000.00 erhoben.

21. Baulicher Zivilschutz

Die Kosten für die Prüfung der Schutzräume werden nach Aufwand verrechnet.

22. Feuerpolizeibewilligungen für Feuerungsanlagen

Heizungsanlagen mit Kamin	Fr. 400.00
Neubau / Ersatz von Tankanlagen	Fr. 350.00
Erdverlegte Tankanlagen	nach Aufwand
Cheminée, Schwedenofen oder Kachelofen	Fr. 300.00
Ersatz Cheminée, Schwedenofen oder Kachelofen	Fr. 300.00
Ersatz von Heizkessel und Brenner	Fr. 350.00
Ersatz Brenner (nur Meldung)	Fr. 0.00
Holzfeuerung (Pellets, Stückholz etc.)	Fr. 500.00
Einbau Wärmepumpe	Fr. 200.00
Ersatz, Verlängerung Abgasanlage	Fr. 300.00

23. Feuerungs- / Rauchgaskontrolle

Für den Aufwand des Feuerungskontrolleurs für die Rauchgaskontrolle werden verrechnet:

Einstufige Brenner	Fr. 128.00
Zweistufiger Brenner	Fr. 163.00
Nachkontrollen / Zusatzaufwand pro Stunde	Fr. 105.00 / h (Kontrollkosten)
	Fr. 95.00 / h (Administration)

Die Kontrollen werden nach Zeitaufwand verrechnet. Die Richtpreise richten sich nach den Ansätzen der Lufthygiene/AWEL.

24. Holzfeuerungskontrolle

Administrationsgebühr Holzfeuerungen Fr. 58.00

Visuelle Kontrolle bis 40 kW:

Komplette erste Anlage	Fr. 128.00
Zweite Anlage	Fr. 64.00
Dritte Anlage	Fr. 32.00

Kontrolle 40 bis 70 kW:

Verrechnung nach Zeitaufwand, Durchführung von CO-Mittelwertmessung.

Stundentarif Fr. 105.00

Klagekontrollen von Feuerungen von 0 bis 70 kW

Verrechnung nach Zeitaufwand, Durchführung von CO-Mittelwertmessung.

Stundentarif Fr. 105.00

Zusatzgebühr, wenn z.B. der Heizungsraum zum zweiten Mal ohne Abmeldung verschlossen ist

Fr. 75.00

25. Periodische feuerpolizeiliche Kontrollen

Verrechnung je Kontrolle oder Nachkontrolle nach Aufwand des Kontrolleurs.

Der Tarif der Feuerpolizei richtet sich nach dem Stadtingenieurvertrag.

26. Beförderungsanlagen

Für die Prüfkosten (Bewilligung, periodische Kontrolle, Nachkontrolle von Aufzügen) gelten die Richtlinien des Hochbauamts des Kantons Zürich. Für den administrativen Aufwand werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

Baurechtliche Bewilligung 1. Anlage:	Fr. 220.00
Baurechtliche Bewilligung weitere Anlagen	Fr. 110.00 bis max. 880.00
Periodische Kontrolle	Fr. 110.00
1. Nachkontrolle	Fr. 50.00
2. Nachkontrolle	Fr. 150.00
ab 3. Nachkontrolle	Fr. 250.00

Die Gebühren gelten sowohl für Aufzugsanlagen in der Stadt Kloten wie auch für Aufzüge im Flughafen Zürich.

27. Dekorationskontrollen und Anlässe

Verrechnung je Kontrolle nach Aufwand des Kontrolleurs.

Der Tarif der Feuerpolizei richtet sich nach dem Stadtingenieurvertrag.

28. Feuerwerk

Verrechnung je Kontrolle nach Zeitaufwand des Kontrolleurs.

Der Tarif der Feuerpolizei richtet sich nach dem Stadtingenieurvertrag.

Diese Gebührenverordnung ersetzt die Baugebührenverordnung vom 5. September 2017

Die neue Gebührenverordnung tritt ab 1. Oktober 2019 in Kraft.

Kloten, 20. August 2019

STADTRAT KLOTEN

René Huber
Präsident

Thomas Peter
Verwaltungsdirektor